



Tennisclub Froschhausen 1977 e.V.

Vereinsatzung

Satzung des Tennisclub Froschhausen 1977 e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Froschhausen 1977 e.V. und hat seinen Sitz in Seligenstadt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes e.V.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Hebung des Amateur-Tennisports sowie die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Tennisverbandes verfolgt. Es soll der Jugend dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden. Der Verein ernennt einen Vorstand Jugend und bestellt ein Jugendtraining.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) erwachsene Mitglieder (Aktive und Passive)
 - c) jugendliche Mitglieder (Aktive und Passive von 14-17 Jahre)
 - d) Kinder (Aktive und Passive unter 14 Jahre)
- 3.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche und Kinder bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Mit diesem Beschluss ruhen bis zum Eintritt der Wirksamkeit alle Mitgliedsrechte. Ausschlussgründe sind:
- a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) wiederholtes unsportliches Verhalten
 - d) Verstoß gegen die Beitragsordnung
- Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zu. Wird die Berufung nicht eingeleitet, wird der Ausschluss wirksam. Bei Inanspruchnahme der Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- 3.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzen dort Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Spielordnung, der Beitragsordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- 4.4 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt wenn ein Organ des Vereins gegen ihn einen Rechtsstreit beschließt oder ihm Entlastung erteilt werden soll. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Organ des Vereins über ein Geschäft mit ihm entscheidet.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu vertreten und zu fördern, die Satzung und Ordnungen und alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Aufnahmegebühren, Umlagen und Jahresbeiträge rechtzeitig zu leisten.
- 5.2 Die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- 5.3 Für die Erweiterung und Verbesserung der Vereinsanlage können Umlagen und Arbeitsleistungen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden.

6. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Alljährlich innerhalb des ersten Quartals wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Tagesordnungspunkte sind insbesondere:
- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Wahl des Versammlungsleiters
 - c) Aussprache über die Berichte
 - d) Entlastung des Vorstandes (erfolgt alle 2 Jahre)
 - e) Neuwahl der Vorstandes (erfolgt alle 2 Jahre)
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer (werden alternierend für jeweils 2 Jahre gewählt)
- 7.2 Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.3 Sofern es das Interesse des Vereins erfordert, können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einberufung regelt sich nach Abschnitt 7.2 der Satzung.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse oder Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Anwesenheit geringer, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, zu der ordnungsgemäß eingeladen werden muss. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die

Tennisclub Froschhausen 1977 e.V. – Vereinssatzung

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten, welche von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Beschlüsse oder Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.
- 7.7 Wahlen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Vorstand Sport
 - e) Vorstand Jugend
 - f) Vorstand Vereinsanlage
 - g) Schriftführer
 - h) bis zu 8 Beisitzer
- 8.2 Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nach innen und außen und vor Gericht.

Tennisclub Froschhausen 1977 e.V. – Vereinssatzung

- 8.3 Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
- a) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens, der Anlagen und Sportgeräte, Einziehung der Beiträge
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Festsetzung der Spielordnung
 - e) Entscheidung über die Aufnahmeanträge
- 8.4 Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäftsführung erfordert oder aber mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse bzw. Abstimmungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 8.6 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 8.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 8.8 Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres austritt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

9. Ausschüsse

- 9.1 Ausschüsse können für die Erledigung bestimmter Aufgaben vom Vorstand für die Wahlperiode des Vorstands eingesetzt werden. Ausschussvorsitzende, die vom Vorstand bestimmt werden, berichten dem Vorstand über die Ausschussarbeit.

10. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 10.1** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 10.2** Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tennisverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 10.3** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und seiner Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 10.4** Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse vorab widersprechen.
- 10.5** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10.6** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Jugendsport, zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen.

12. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.01.2017 in Seligenstadt beschlossen.

gez. Gerhard Klein (Vorsitzender)

gez. Joana Kiehl (stellvertretende Vorsitzende)

gez. Martin Schwarz (Schriftführer)

Satzung des Tennisclub Froschhausen 1977 e.V.